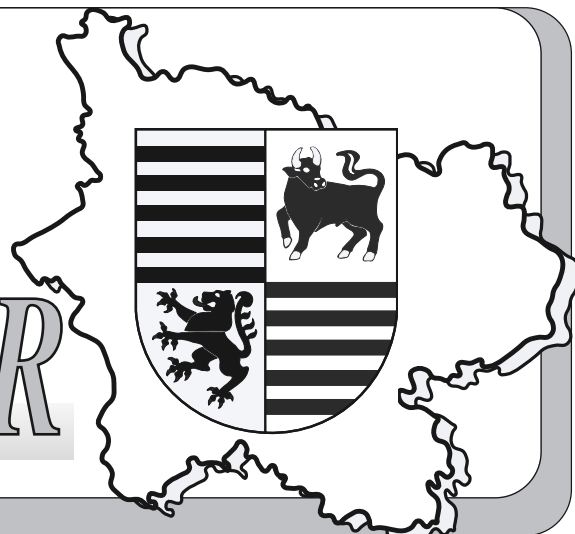


Amtsblatt für den Landkreis

ELBE-ELSTER



erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Jahrgang 11

Herzberg (Elster), den 26. Oktober 2006

Nummer 18

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster

21. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 06.11.2006, 16.00 Uhr

Ort, Raum: Falkenberg, Lindenstraße 6, „Haus des Gastes“

• Verabschiedung Herr Heinke

Tagesordnung

A)	Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Aktuelle Stunde	
3.1	Bericht des Landrates Information zu den Special Olympics Games BE: Herr Bednarczyk	
3.2	Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten	
3.3	Sonstige Informationen und Mitteilungen	
4	Abschlussbericht der Externen Organisationsuntersuchung durch die Firma Conrad & Beck BE: Herr Conrad	355/2006
5	Bericht zur Situation der Landwirtschaft im LK EE BE: Dr. Helmut Führer, Amtsleiter Landwirtschaftsamt	341/2006
6	Haushaltssperre 2006 BE: Siegfried Zeidler, Kämmerer	342/2006
7	Kooperationsvereinbarung zur Weiterführung des Regionalmanagement der Region Lausitz-Spreewald BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung	309/2006
8	Übertragung der Aufgabe „Tourismusförderung im Landkreis Elbe-Elster“ an die Regionale Wirtschaftsförderungs GmbH Elbe-Elster (RWFG) für ein weiteres Jahr BE: Eberhard Stroisch, Dezernent und Amtsleiter Kreisentwicklung	319/2006
9	Übertragung der Aufgabe „Vermarktung regionaler Nahrungsgüter/Nachwachsende Rohstoffe“ an die Regionale Wirtschaftsförderungs GmbH Elbe-Elster (RWFG) für ein weiteres Jahr BE: Eberhard Stroisch, Dezernent und Amtsleiter Kreisentwicklung	320/2006
10	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2005 BE: Landrat Klaus Richter	327/2006

A)	Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.
11	Entlastung für die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Elbe-Elster BE: Steffen Voigt, Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt	328/2006
12a)	Erweiterung Gebäudekomplex Sängerstadtgymnasium Finsterwalde BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt	343/2006
12b)	Unterbringung der weiterführenden Schulen in Finsterwalde (Umsetzung des Punktes 3 des Beschlusses Nr. 40-21/06 vom 6. Februar 2006) BE: Frank Werner, Fraktionsvorsitzender ABKS	344/2006
13	Schließung der Oberschule II Elsterwerda BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt	330/2006
14	Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei BE: Reinhard Klaue, Werkleiter Kreisstraßenmeisterei BE: Rölfs WP Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	332/2006
15	Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei BE: Reinhard Klaue, Werkleiter Kreisstraßenmeisterei Verfasser 2: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling	333/2006
16	Geprüfter Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst	334/2006
17	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) BE: Maria Lieschke, Amtsleiterin Sozialamt	338/2006
18	Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Wirtschaftsjahr 2005 BE: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling	339/2006
19	Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Landkreis Elbe-Elster BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates	356/2006
20	Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates	345/2006
21	Benennung von zwei neuen Mitgliedern der Trägervertretung bis auf Weiteres zur Weiterführung der Geschäfte der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster BE: Landrat Klaus Richter	354/2006
B)	Nichtöffentlicher Teil	
22	Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen	

Einwohnerfragestunde zur Kreistagssitzung am 6. November 2006

Die 21. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster findet am 6. November 2006, um 16.00 Uhr, im „Haus des Gastes“ in Falkenberg statt.

Nach der Geschäftsordnung für den Kreistag können Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der „Einwohnerfragestunde“ Fragen **in Angelegenheiten des Landkreises** an den Kreistag richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

Im Interesse der Fragesteller und um eine erschöpfende Beantwortung zu ermöglichen, sollen die Fragen schriftlich bis spätestens 2. November 2006 beim

Landkreis Elbe-Elster
Vorsitzender des Kreistages
- Kreistagsbüro -
Ludwig-Jahn- Str. 2
04916 Herzberg
angemeldet werden.

Es können jedoch auch mündliche Fragen ohne vorherige Anmeldung in der „Einwohnerfragestunde“ gestellt werden. Können diese Fragen in der Sitzung nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

Sitzungsplan für den Zeitraum 26. Oktober bis 9. November 2006

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

6. November 2006 Kreistag
Ort: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6 in Falkenberg
Beginn: 16.00 Uhr

8. November 2006 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
Ort: Sitzungszimmer 137a der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in Herzberg
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon (0 35 35) 46 12 12 oder 46 13 86.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.lkee.de Rubrik Kreistag/Sitzungstermine.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster

1. Anmeldung und Vertrag

Die Anmeldung zu einem Kurs/Veranstaltung kann in den Geschäftsstellen der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda, Finsterwalde und Herzberg persönlich, per Post, per Fax oder per E-Mail unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars erfolgen.

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmende die Teilnahmebestimmungen an der KVHS an und es kommt ein Vertrag zu Stande. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht. Bei begrenzter Teilnehmerzahl werden Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Kurse stehen allen Bürgerinnen und Bürgern ab dem 16. Lebensjahr offen.

2. Kursbeginn, Teilnehmerzahl, Entgeltkalkulation

Das Kursangebot wird zu Beginn des Schuljahres im Programmheft, im Internet sowie in der Presse vorgestellt. Persönliche Beratung erfolgt in den Regionalstellen der KVHS.

Die Kursanmeldung sollte zu Beginn eines Semesters erfolgen. Bei verbindlicher Anmeldung bzw. telefonischer Kursreservierung wird der voraussichtliche Kursbeginn mitgeteilt.

Die KVHS behält sich im Interesse der Effektivität eines Kurses vor, eine Höchstzahl der Teilnehmer/innen festzulegen bzw. die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen oder Voraussetzungen abhängig zu machen.

Jeder angemeldete Kursteilnehmer erhält unmittelbar vor Beginn des Kurses eine persönliche Einladung.

Voraussetzung für die Durchführung einer Veranstaltung/Kurs ist eine Mindestteilnehmerzahl. Diese kann unter Berücksichtigung inhaltlicher und organisatorischer Gesichtspunkte unterschritten werden, wenn entsprechender Entgeltzuschlag gezahlt wird oder in geeigneten Fällen die Veranstaltungsdauer bei gleichbleibendem Entgelt gekürzt wird.

In der Einladung erhält jeder Kursteilnehmer/in bei Notwendigkeit eine Information, aus der eine eventuelle Entgelterhöhung bereits ersichtlich wird.

Spätestens am Tag der Veranstaltungseröffnung erfolgt durch den/die Kursleiter/in bzw. ein/e Mitarbeiter/in der KVHS die Festlegung der Verfahrensweise.

3. Kursentgelt

Die Kursentgelte sind im Programm ausgewiesen. Sie basieren auf der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung der KVHS des LK Elbe-Elster, die in den Regionalstellen zur Einsichtnahme ausliegt und auszugsweise auf dem Anmeldeformular ausgewiesen ist.

Eine Unterrichtseinheit (UE) dauert 45 Minuten.

4. Zahlungsbedingungen

Mit jeder Anmeldung bittet die KVHS um das Einverständnis des Teilnehmers/der Teilnehmerin, das Entgelt per Abbuchungsermächtigung von der angegebenen Kontoverbindung einziehen zu können. Tragen Sie Ihre Kontoverbindung und Bankleitzahl auf dem Anmeldeformular ein.

Eine Rechnung erhalten Sie mit Angabe der Adresse und Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Barzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich.

5. Ermäßigungen

Eine Entgeltermäßigung kann entsprechend der EntgOKVHS nach Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt werden.

6. Rücktritt und Kündigung

(1) durch die KVHS

Die Volkshochschule kann kurzfristig wegen mangelnder Beteiligung, Unterschreitung der Mindestzahl von 6 Teilnehmern, Ausfall der Lehrkräfte oder aus Gründen höherer Gewalt einen Kurs vor Beginn streichen bzw. einen laufenden Kurs abbrechen. In diesen Fällen werden eingezahlte Entgelte ent-

sprechend der Zahl der durchgeführten Veranstaltungen anteilig erstattet.

Weitergehende Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen.

Die KVHS behält sich vor, Kurse zusammenzulegen bzw. Ersatzdozenten/innen zu stellen.

(2) durch die Teilnehmer

Ändern sich Tag, Zeit und Ort der Durchführung von Kursveranstaltungen, ist ein Rücktritt ohne Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes möglich.

Nach Abschluss des Teilnehmervertrages bzw. nach bereits erfolgtem Beginn des Kurses besteht kein Anspruch auf Erstattung des Kursentgeltes. Nur in nachweisbaren Einzelfällen (z. B. längere Krankheit, Aufenthaltswechsel durch Arbeitsaufnahme oder Ausbildung) kann eine anteilige Erstattung unter Einbehaltung von mindestens 10 % des Gesamtentgeltes erfolgen.

Telefonische Rücktrittserklärungen können nicht berücksichtigt werden. Maßgebend für den Zeitraum einer eventuellen Rückerstattung des Kursentgeltes ist der Eingang des schriftlichen Antrags bei der KVHS.

7. Haftung

Die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Kreisverwaltung des LK Elbe-Elster, als Träger der KVHS haftet nicht bei Diebstählen und Sachschäden. Bei Unfällen besteht für Volkshochschüler der Schülerunfalldeckungsschutz des Landkreises Elbe-Elster.

8. Datenschutz

Mit der Unterschrift zur verbindlichen Kursanmeldung gebe ich meine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 4 (2) i. V. m § 12 (3) BdgDSG für den Zweck der Nachweisführung bei Anträgen, Belegungen und Zahlungsvorgängen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Hausordnung

Bei allen Veranstaltungen gilt die für das jeweilige Gebäude in dem die Veranstaltung stattfindet, gültige Hausordnung.

Martin Brasse

Leiter der KVHS

Herzberg, 17. Mai 2006

Herr Hubert Schiller gesucht

In einer Grundstücksangelegenheit wird nach dem Aufenthalt von Herrn Hubert Schiller, (Geburtsdatum und Wohnanschrift unbekannt) bzw. seinen Erbberechtigten gesucht.

Herr Hubert Schiller hat sich vermutlich im Zeitraum von ca. 1947 bis 1955 im Raum Falkenberg-Kiebitz aufgehalten und soll in der Landwirtschaft tätig gewesen sein. Auf Antrag des damaligen Rates des Kreises Herzberg vom 21.11.1955 wurde Herrn Schiller ein Bodenreformgrundstück in der Gemarkung Falkenberg, Flur 15, Flurstück 76, durch Eigentumswechsel übertragen.

Wer Hinweise zur Person oder dem Aufenthalt des Gesuchten bzw. eventueller Familienangehöriger machen kann, wird dringend gebeten, sich umgehend an den

Landkreis Elbe-Elster

Rechtsamt,

Tel.: 0 35 35/46 12 82

Ludwig-Jahn-Str. 2

04916 Herzberg

zu wenden.

Landkreis Elbe-Elster
Ordnungsamt
- Untere Fischereibehörde -

Bekanntmachung der dritten Anglerprüfung 2006 im Landkreis Elbe-Elster

Als Tag der dritten Anglerprüfung 2006 wurde Samstag, der **18. November 2005** festgesetzt. Die Prüfung findet im Saal der **Gaststätte „Zum heitern Blick“** in Herzberg, statt.

Beginn ist 9.00 Uhr

Anmeldung zur Prüfung

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **bis zum 06.11.2006** beim Landkreis Elbe-Elster, untere Fischereibehörde, 04916 Herzberg, An der Lanfter 5, einzureichen.

Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht mehr für den o. g. Termin berücksichtigt. **Antragsformulare** sind bei der unteren Fischereibehörde erhältlich.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **25,56 €** an den Landkreis Elbe-Elster. Diese Gebühr ist **unabhängig** von einer evtl. Lehrgangsgebühr auf folgendes Konto einzuzahlen:

Landkreis Elbe-Elster
Konto-Nr.: 33 00 10 11 14
BLZ: 180 510 00

Verwendungszweck: Anglerprüfung/Name des Bewerbers.

2. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters auf dem Antragsformular vorzunehmen.

Wird der Antrag an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag persönlich abgegeben, kann die Gebühr auch bar bezahlt werden.

Zur Prüfung werden Bewerber nicht zugelassen, wenn:

1. die Antragsunterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen,
2. sie das 14. Lebensjahr vor Beginn der Prüfung noch nicht vollendet haben,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vorliegen,
4. sie entmündigt sind.

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

Wer keinen Bescheid erhält, für den ist der o. g. Ort und die Zeit verbindlich.

Boche

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Es wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Grundstücke an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen werden können:

Hohenleipisch

Aegirweg

Hausnummer: 2, 5, 6, 8, 10, 17 und 19 sowie die Grundstücke: Flur 2, Flurstück 211/1 und Flur 2, Flurstück 137/3

Am Duhl

Hausnummer: 1, 3, 4, 5, 6, 10 und 18 sowie das Grundstück: Flur 2, Flurstück 306

Gemäß § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 20.02.2003 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage für die genannten Grundstücke herzustellen und diese innerhalb von 8 Wochen an die Entwässerungsanlage des Verbandes anzuschließen.

Es ist jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht gestattet.

Für technische Auskünfte und Beratung steht Ihnen beim Betriebsführer des Verbandes, der **envia AQUA GmbH**, der Mitarbeiter Herr Schwausch (Tel.: 0 35 33/48 94 33) zur Verfügung.

Dewitz
Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Erster Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 22. März 2006 beschlossene Erste Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 13. April 2006

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Erster Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 22.03.2006 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

1. Mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1.1 im Erfolgsplan				
die Erträge	0,00	0,00	10.843.700	10.843.700
die Aufwendungen	0,00	0,00	11.280.200	11.280.200
der Jahresgewinn	0,00	0,00	0	0
der Jahresverlust	0,00	0,00	436.500	436.500
1.2 im Vermögensplan				
die Einnahmen	824.100	0,00	4.247.500	5.071.600
die Ausgaben	824.100	0,00	4.247.500	5.071.600

1. Es werden festgesetzt

1.1	der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	1.800.000 €	auf	3.000.000 €
	davon genehmigungspflichtig	von bisher	0 €	auf	0 €
1.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 €	auf	0 €
1.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.800.000 €	auf	1.800.000 €
1.4	die Verbandsumlage	von bisher	0 €	auf	0 €

Lauchhammer, den 22. März 2006

Hennicke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Dr.-Ing. Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweise:

Der Erste Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (Buchhaltung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) oder in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

(Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Nr. 13 S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 21. Juni 2006 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallent-

sorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 30. November 2005 wird wie folgt geändert:

I. Geändert wird § 7

„Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten“

Die Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden für folgende Abfallstoffe wie folgt geändert:

EAK-Schlüsselnummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr
20 01 21	Leuchtstofflampen - stabförmig Leuchtstofflampen - Sonderformen	0,15 €/Stück 0,15 €/Stück
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Kleinelektronikschrutt)	0,15 €/kg

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 21. Juni 2006

Karl-Ulrich Hennicke (Siegel) Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Entschädigungssatzung für den Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), i. V. m. § 31 Abs. 4 der Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. März 2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verdienstaussfall
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung
- § 5 Auszahlung
- § 6 Außerkrafttreten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung und für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“.

(2) Der kraft Amtes der Verbandsversammlung angehörende Landrat des Verbandsmitgliedes, im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Stellvertreter, sind vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Verdienstaussfall

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz eines Verdienstaussfalls.

Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Verdienstaussfall wird bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, bei früherer Beendigung einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt, gewährt.

Der Ersatz wird bei Arbeitnehmern oder bei den in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis Stehenden (Unselbstständige) nach dem tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaussfall, einschließlich des Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, gewährt.

(3) Die Entschädigung wird auf 13 Euro je Stunde begrenzt.

(4) Der Verdienstaussfall ist arbeitstägig auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme

- an der Verbandsversammlung
- an der Vorstandssitzung

jeweils 13 Euro je teilgenommener Sitzung.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw., wenn dieser an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, dessen Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Mitarbeitern der Verbandsmitglieder, die als gewählte Vertreter der Verbandsversammlung oder die dem Vorstand als Mitglied angehören, werden Sitzungsgelder nur gewährt, wenn die Teilnahme an der Verbandsversammlung oder der Sitzung des Vorstandes nicht als Arbeitszeit durch das jeweilige Verbandsmitglied angerechnet und vergütet wird.

§ 4 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

(1) Für durch die Verbandsversammlung genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Vertreter eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostenrechtes.

(2) Für Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Vorstandes vom Dienort bzw. vom Wohnort bis zum Sitzungsort, einschließlich der notwendigen Rückfahrten, wird auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Landesreisekostenrechtes gewährt.

(3) Vertreter, die am Sitzungsort wohnen, erhalten keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung.

§ 5 Auszahlung

Die Überweisung des zu beanspruchenden Sitzungsgeldes und der Wegstreckenentschädigung sowie des Verdienstaussfalls erfolgt halbjährlich auf das vom Anspruchsberechtigten anzugebende Konto.

§ 6 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung für den Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ vom 28. November 2001 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Lauchhammer, 22. März 2006

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch *Karl-Ulrich Hennicke*
Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung
(Siegel)

Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland
Wirtschaftsplan 2005

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 25.10.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.096.549,00 €
die Aufwendungen	1.325.800,00 €
der Jahresgewinn	770.749,00 €
der Jahresverlust	0
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.085.749,00 €
die Ausgaben	1.085.749,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	
auf	250.000,00 €
2.4. die Verbandsumlage auf	1.164.449,00 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Sonnewalde	211.243,33 €
b) Stadt Doberlug-Kirchhain	17.293,15 €
c) Gemeinde Massen	21.463,52 €

Münchhausen, den 26.10.2005

Broszinski
Verbandsvorsteher

Der am 13.12.2005 vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster genehmigte Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland für das Wirtschaftsjahr 2005 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt in der Verbandsgeschäftsstelle, Langes Ende 1, 03249 Sonnewalde, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland
Wirtschaftsplan 2006

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Versammlungsversammlung durch Beschluss vom 05.09.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.369.299,00 €
die Aufwendungen	1.422.574,00 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	53.275,00 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.835.337,00 €
die Ausgaben	1.835.337,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,00 €
2.4. die Verbandsumlage auf	944.868,00 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Sonnewalde	802.002,09 €
b) Stadt Doberlug-Kirchhain	63.684,66 €
c) Gemeinde Massen	79.181,25 €

Münchhausen, den 06.09.2006

Neisser
Verbandsvorsteherin

Der am 21.09.2006 vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster genehmigte Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland für das Wirtschaftsjahr 2006 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt in der Verbandsgeschäftsstelle, Langes Ende 1, 03249 Sonnewalde, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland (TAZ)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 05.09.2006 die folgende

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

beschlossen:

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Verbandsmitglieder

- Stadt Sonnewalde mit seinen Ortsteilen Birkwalde, Breitenau, Brenitz, Dabern, Friedersdorf, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Kleinbahren, Kleinkrausnik, Möllendorf, Münchhausen, Ossak, Pahlisdorf, Pießig, Schönewalde, Sonnewalde, Zeckerin
- Stadt Doberlug-Kirchhain für den Ortsteil Frankena,

die öffentliche Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Grundstücke mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Durchführung der Aufgabe kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Beseitigung und Unterhaltung bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband.

§ 2

Grundstück und Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum eines Eigentümers, das als abgegrenzter Teil der Erdoberfläche im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs als selbstständiges Grundstück eingetragen ist (§§ 3 und 4 der Grundbuchordnung). Das Grundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

(2) Wenn Teile von Grundstücken durch grundbuchlich gesicherte Rechte selbstständig genutzt werden oder eine selbstständige Nutzung vorgesehen oder nach der Verkehrsauffassung zulässig ist, kann der Verband zulassen oder anordnen, dass jeder selbstständig nutzbare Teil als eigenes Grundstück behandelt wird. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, sind die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften auf den Erbbauberechtigten anzuwenden. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Gesetzes zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), sind die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dieser Satzung auch auf die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts anzuwenden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst die Anlagen im Gebiet des Verbandes, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung, Verteilung und dem Transport von Leitungswasser in Trinkwasserqualität dienen. Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch die im Eigentum Dritter stehenden und von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Trink- und Abwasserzweckverband bei der Durchführung der Trinkwasserversorgung bedient.

(2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Der Hausanschluss gehört nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserver-

brauchsanlage einschließlich Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann.

(4) Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperrvorrichtung für das Grundstück und endet an den damit verbundenen Wasserentnahmestellen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung des Trink- und Abwasserzweckverbandes erschlossen werden.

Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn eine Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängende Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leisten.

(5) Jeder Grundstückseigentümer eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes angeschlossenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den gesamten Bedarf an Wasser in Trinkwasserqualität aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

(6) Der Trink- und Abwasserzweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einen schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten wie Mieter oder Pächter zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zulassen.

Mit der Zulassung ist der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage berechtigt.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder nach § 4 zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn das Grundstück

1. unmittelbar an eine öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage grenzt oder
2. seinen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) über einen Privatweg hat und der Zugang über den Privatweg durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit gesichert ist.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht, wenn das Grundstück bebaut oder bebaubar ist.

(3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

(4) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Trink- und Abwasserzweckverband den zum Anschluss Verpflichteten ganz oder teilweise befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband einzurei-

chen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser in Trinkwasserqualität aus dieser Anlage zu decken.

Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer oder jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Trink- und Abwasserzweckverband den zur Benutzung Verpflichteten auf Antrag befreien, wenn die Benutzung dem Verpflichteten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband räumt den zur Nutzung Verpflichteten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

(2) Der Verband bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung des Hausanschlusses.

Er bestimmt auch, wo und wann an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers können unter Beachtung der technischen und örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung der Belange des Trink- und Abwasserzweckverbandes und des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden.

§ 10

Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge nach Maßgabe seiner Beitragsatzung.

(2) Zur Deckung seines Investitionsaufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband eine Kostenerstattung nach Maßgabe seiner Kostenerstattungssatzung.

(3) Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe seiner Gebührensatzung.

§ 11

Mitteilungspflicht bei Errichtung oder Stilllegung von eigenen Wassergewinnungsanlagen

Der Grundstückseigentümer hat dem Trink- und Abwasserzweckverband vor Errichtung oder Stilllegung einer eigenen Wassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eine unmittelbare Verbindung zwischen der Eigengewinnungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage darf nicht bestehen.

§ 12

Messung

(1) Der Verband stellt die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl, und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen.

Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Verbandes.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; in diesem Fall sind die Kosten der Verlegung vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für einen schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten entsprechend, wenn dieser nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugelassen worden ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 als zum Anschluss Verpflichteter das Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes anschließt,
- entgegen § 7 als zur Benutzung Verpflichteter auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes deckt,
- entgegen § 11 über die Errichtung oder Stilllegung einer eigenen Wassergewinnungsanlage dem Verband nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht oder nicht durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Der Trink- und Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung eines in dieser Satzung vorgeschriebenen Handelns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 15

Anwendung der AVB WasserV

Die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) sind ergänzend auf das öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnis anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Sonnwalde, den 06.09.2006

Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes

Satzung über die Erhebung eines Herstellungsbeitrages zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland (TAZ)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland in ihrer Sitzung am 05.09.2006 die folgende

Satzung

über die Erhebung eines Herstellungsbeitrages zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland

beschlossen.

§ 1

Beitragserhebung

Der Trink- und Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Investitionsaufwandes für die erstmalige Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Herstellungsbeitrag nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2

Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück erhoben, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, und

- an die betriebsfertig hergestellte Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität (öffentliche Wasserversorgungsanlage) angeschlossen werden kann oder
 - an die betriebsfertig hergestellte Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität (öffentliche Wasserversorgungsanlage) tatsächlich angeschlossen ist.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück bebaut und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 4**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5**Beitragssmaßstab**

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche.

Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VuE-Plan) liegt, die gesamte Grundstücksfläche,
 2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegende Grundstücksfläche,
 3. bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder im Vorhaben- und Erschließungsplan (VuE-Plan) eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze und Sportplätze) 75 % der Grundstücksfläche,
 4. bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder im Vorhaben- und Erschließungsplan (VuE-Plan) die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ 0,2),
 5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des bebauten Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,50 |
| e) bei mehr als viergeschossiger Bebaubarkeit | |
| für jedes weitere zulässige Geschoss | 0,50 |
- (4) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist die tatsächliche Vollgeschosszahl desjenigen Bauwerks maßgeblich, dass an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

(5) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder über die Baumassenzahl.

(6) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschossanzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

§ 6**Beitragssatz**

Der Herstellungsbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt 1,00 EURO/m² einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7**Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistung**

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Höhe der Vorausleistungen darf 70 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld nicht übersteigen.

(2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages**

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9**Ablösung**

(1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG vereinbart. Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

(3) Das Entstehen von Beitragspflichten im Zusammenhang mit der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage bleibt durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Anschlussbeitrages unberührt.

§ 10**Pflichten des Beitragsschuldners**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Trink- und Abwasserzweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 11**Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung**

(1) Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Trink- und Abwasserzweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

(2) Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Trink- und Abwasserzweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 11 Absatz 2 den Vertretern des Trink- und Abwasserzweckverbandes und seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück gewährt;
- b) eine im § 11 Absatz 1 festgelegte Auskunft nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
- c) seiner in § 10 festgelegten Meldepflicht nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000,00 EURO.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 5 Baukostenzuschüsse der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland vom 22.02.1996 außer Kraft.

Sonnewalde, den 06.09.2006

Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes

Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland (TAZ)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Versammlung Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 05.09.2006 die folgende

Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland (SWKoS)

beschlossen:

§ 1**Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses für die Entsorgung von Schmutzwasser sowie die Kosten seiner Unterhaltung sind dem Trink- und Abwasserzweckverband zu erstatten.

(2) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen dem Abzweig am Kanal bis zum Revisionsschacht und aus dem Revisionsschacht. Der Revisionsschacht wird in der Regel auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet. Die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Revisionsschacht beträgt in der Regel einen Meter.

(3) Ist der Revisionsschacht im Einzelfall wegen der vorhandenen Bebauung eines Grundstücks unter öffentlichem Straßenraum hergestellt worden, sind Bestandteil des Grundstücksanschlusses auch die vom Revisionsschacht bis zur Grundstücksgrenze führenden Anschlussleitungen für Schmutzwasser.

In diesem Fall sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der auf dem Grundstück führenden Anschlussleitung zwischen dem Abzweig am Kanal bis zum Revisionsschacht, des unter öffentlichem Straßenraum gelegenen Revisionsschachtes sowie der vom Revisionsschacht auf das Grundstück führenden Anschlussleitungen für Schmutzwasser dem Trink- und Abwasserzweckverband zu erstatten.

(4) Der Kostenpflichtige erstattet ferner die Kosten für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlichen oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(5) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

(6) Bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen für besondere Entwässerungsverfahren (Druck- oder Unterdruckentwässerung) sind die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand vom Kostenersatzpflichtigen zu tragen.

(7) Der Kostenersatz für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses wird nach tatsächlichen Kosten berechnet und erhoben.

(8) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenersatz für jeden Anschluss berechnet.

(9) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so tragen die Kostenersatzpflichtigen der beteiligten Grundstücke die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitung zwischen dem Abzweig am Kanal bis zum Revisionsschacht und des Revisionsschachtes als Gesamtschuldner.

Für die Anschlussleitungen zwischen dem Revisionsschacht und der Grundstücksgrenze ist der Kostenersatzpflichtige des angeschlossenen Grundstücks allein kostenpflichtig.

§ 2**Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen der schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet oder erneuert werden, bemisst sich in Abhängigkeit von der technischen Ausführung für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen:

Schacht aus Beton

Komplett liefern, abladen und einbauen
bis 1,50 m DN 400 430,00 EUR

Schacht aus Beton

Komplett liefern, abladen und einbauen
über 1,50 m
DN 600 540,00 EUR
DN 800 565,00 EUR
DN 1000 807,00 EUR

PE-Schacht

bis 1,50 m DN 150 - DN 400 465,00 EUR
über 1,50 m DN 150 - DN 400 506,00 EUR

Grundstücksanschlussleitung je angefangener m

bei befestigter Oberfläche
bis 1,50 m 110,00 EUR
über 1,50 m 140,00 EUR

Grundstücksanschlussleitung je angefangener m

bei unbefestigter Oberfläche

bis 1,50 m 79,00 EUR
über 1,50 m 108,00 EUR

(2) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die unabhängig von Schmutzwassererschließungsmaßnahmen auf Antrag des Kostenersatzpflichtigen errichtet, erneuert, verändert oder beseitigt werden, hat entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erfolgen.

(3) Befindet sich der Revisionsschacht auf dem Grundstück, so wird bei der Berechnung des Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss

- a) für den unter öffentlichem Straßenraum gelegenen Teil des Grundstücksanschlusses die Leitungslänge in Meter zwischen dem Abzweig der Schmutzwasserleitung bis zur Grundstücksgrenze und
- b) für den auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Teil die Leitungslänge in Meter zwischen der Grundstücksgrenze und dem Revisionsschacht und der Revisionsschacht herangezogen.

Befindet sich der Revisionsschacht unter öffentlichem Straßenraum, so wird bei der Berechnung des Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss

- a) die Leitungslänge in Meter zwischen dem Abzweig der Schmutzwasserleitung (Sammler) bis zum Revisionsschacht und der Revisionsschacht und
- b) die Leitungslänge in Meter vom Revisionsschacht bis zur Grundstücksgrenze herangezogen.

Bei Schmutzwasserleitungen im öffentlichen Straßenraum, die nicht in der Mitte von der Straße verlaufen, gilt diese als in der Straßenmitte verlaufend.

§ 3**Kostenersatzpflichtiger**

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

§ 4**Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5**Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Kostenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Verbandes das Betreten oder Befahren des Grundstückes zu

ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 6**Anzeigepflichten**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband von den Kostenpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften die Kostenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(2) Sind auf dem Grundstück besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenpflichtige diese unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

- a) seine Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 nicht genügt,
- b) seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt,
- c) entgegen § 5 Abs. 2 das Betreten oder Befahren seines Grundstückes nicht gewährt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes.

§ 8**Zahlungsverzug/Säumniszuschläge**

(1) Rückständige Kostenersatzansprüche werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 KAG und den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg eingezogen.

(2) Wird die mit dem Kostenersatzbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, so sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Kostenersatzpflichtigen Säumniszuschläge zu leisten.

(3) Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Er wird durch gesonderten Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Sonnewalde, den 06.09.2006

Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsar-

beit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl.I S.194) und den §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I S.170), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 21.12.2005 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung

(1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren zentral), und
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühr dezentral).

(3) Der Zweckverband kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Erhebung der Benutzungsgebühren Dritter bedienen.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, die der Deckung der mit der Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verbundenen Kosten dient, sowie einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe entsorgt werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

für die leitungsgebundene Entsorgung

(1) Die Grundgebühr für Grundstücke, die an die Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, wird nach der Nenngröße (Qn) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen bemessen.

(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe a und b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der darauf folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Was-

sermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung der Zwischenzähler obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums geschätzt. Für Zwischenzähler gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| a. bis Zählernenngröße Qn 2,5 | 12,00 Euro/Monat |
| b. bis Zählernenngröße Qn 6,0 | 28,80 Euro/Monat |
| c. bis Zählernenngröße Qn 10,0 | 48,00 Euro/Monat |

(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 6,20 Euro/m³ Schmutzwasser.

§ 5

Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung

(1) Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Qn) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen bemessen.

(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe entsorgt werden, wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasser-beseitigungsanlage gelangt.

(3) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Bei Grundstücken, die an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, sind die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der darauf folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b) durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.

(5) Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasser-beseitigungsanlage gelangt sind, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 entsprechend. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so findet § 3 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(6) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über Kleinkläranlagen im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgeführten Fäkalschlammes (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist je 1 m³ Fäkalschlamm.

§ 6

Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| a. bis Zählernenngröße Qn 2,5 | 6,00 Euro/Monat |
| b. bis Zählernenngröße Qn 6,0 | 14,40 Euro/Monat |
| c. bis Zählernenngröße Qn 10,0 | 24,00 Euro/Monat |

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 5,12 Euro/m³ Schmutzwasser.

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt

- a. bei Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe 5,12 Euro/m³ Fäkalschlamm
- b. bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe 44,10 Euro/m³ Fäkalschlamm

(2) Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 15 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren ein Gebührensuschlag von 0,59 Euro je angefangene 3 Meter Schlauchlänge erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet.

§ 9

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Leistungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Grund- und Leistungsgebühren sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der ermittelten Schmutzwassergebühren des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums zu leisten. Die Vorauszahlungen sind regelmäßig zum 20. eines jeden Kalendermonats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der monatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die von einem Grundstück ausgehende Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
 - b. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c. entgegen § 12 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Sonnenwalde, den 22.12.2005

gez. Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnenwalde/Umland

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnenwalde / Umland

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnenwalde/Umland in ihrer Sitzung am 18.07.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnenwalde/Umland beschlossen am 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Qn) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen bemessen.“
2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über - den jeweils gültigen, anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Fäkalschlammes (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen.“
3. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
„Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 5,12 Euro/m³. Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt
 - a. bei Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe 5,12 Euro/m³
 - b. bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe 44,10 Euro/m³“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Sonnwalde, den 19.07.2006

Neisser
Verbandsvorsteherin
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland

Satzung über die Erhebung der Schmutzwasserbeiträge im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland (TAZ)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Versammlung Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland in ihrer Sitzung am 05.09.2006 die folgende

Satzung über die Erhebung der Schmutzwasserbeiträge des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnwalde/Umland (SWBeiS)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Beitragserhebung

Geltungsbereich

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage Anschlussbeiträge.

(3) Die Anschlussbeiträge werden den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, bzw. an diese angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind oder tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt sind.

Ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegt der Beitragspflicht nur dann, wenn das Grundstück bebaut und an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§ 5).

§ 4 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, vorhabensbezogenen Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes (VuE-Plan) die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, vorhabensbezogenen Bebauungsplanes oder VuE-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Plangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die keine bauplanungsrechtliche Festsetzung oder eine Einschränkung nach Buchstabe e) besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, unabhängig davon, ob es an das Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft, angrenzt oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden ist;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks entspricht;
- e) bei Grundstücken, deren Bebaubarkeit oder gewerbliche Nutzbarkeit durch gemeindliche Festsetzungen oder Satzungen eingeschränkt ist, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und der Bebaubarkeits- bzw. Nutzbarkeitsgrenze;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder VuE-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder VuE-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (=GRZ) 0,2.

§ 5 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,00
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,50
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,00
6. bei mehr als fünfgeschossiger Bebaubarkeit für jedes weitere zulässige Geschoss	0,50

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

(4) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächliche Vollgeschosszahl desjenigen Bauwerks maßgeblich, dass an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 6

Beitragsatz

(1) Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz wird ein Betrag in Höhe von 3,50 EUR/m² für die nach § 3 ermittelte Veranlagungsfläche erhoben.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Die Höhe der Vorausleistungen darf 70 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld nicht übersteigen.

(3) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(4) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Ablösung

(1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 2 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG vereinbart. Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

(3) Das Entstehen von Beitragspflichten im Zusammenhang mit der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage bleibt durch Ver-

einbarungen über Ablösungen des erstmaligen Anschlussbeitrages unberührt.

§ 10

Fälligkeit der Beiträge, Stundung

(1) Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf einen begründeten Antrag des Beitragspflichtigen können Beiträge nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätzen gestundet werden.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers kostenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückes unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- bzw. Teileigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung

Der Beitragspflichtige und sein Vertreter haben dem Trink- und Abwasserzweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Trink- und Abwasserzweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 13

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Trink- und Abwasserzweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbGDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbGDSG durch den Trink- und Abwasserzweckverband zulässig.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 12 den Vertretern des Trink- und Abwasserzweckverbandes und seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück gewährt;
- eine im § 12 festgelegte Auskunftspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
- eine im § 13 festgelegte Anzeigepflicht nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig erteilt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverband.

§ 16

Anordnungen im Einzelfall / Zwangsmittel

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach der Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Zahlungsverzug / Säumniszuschläge

(1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 KAG und den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.

(2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, so sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 b) KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.

(3) Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages. Der rückständige Betrag wird auf volle 50,00 EURO für jeden angefangenen Monat der Säumnis abgerundet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Sonnetal, den 06.09.2006

Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeiten im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/ Umland in ihrer Sitzung am 05.09.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Zweckverbandes, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben:

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;

2. bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist;
3. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, ist die Mindestgebühr des jeweils vorgesehenen Gebührenrahmens zu erheben. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, sind auf volle Euro festzusetzen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(4) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. Werden Gebühren durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, so werden diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gefordert werden.

§ 6

Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7

Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Sonnetal, den 06.09.2006

Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Gebührenverzeichnis

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Betrag in Euro</u>
1.	Vervielfältigungen und Zweitausführungen	
1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,20
1.2.	im Format DIN A3 größer als DIN A3	0,50 nach Aufwand
2.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen des TAZ) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 3,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Nie- derschrift über die Erhebung von Rechtsbe- helfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 bis 22,50
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahme- Bewilligungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind.	
	- einfache Vorgänge	5,00 bis 50,00
	- mittlere Vorgänge	50,00 bis 250,00
	- schwere Vorgänge	250,00 bis 500,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse auf Grund der geltenden Schmutzwasserentsorgungs- satzung	
7.1	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Schmutzwasserbeseitigungseinrich- tung auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlagen) lt. Satzung des Verbandes	
	- einschl. Kontrollschacht bis zu 50,00 Euro	15,00
	- jede weitere angefangene 500,00 Euro	2,50
	- für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 Euro mindestens jedoch	2,50 15,00
7.2	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage lt. Satzung, je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
7.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
7.4	Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang	20,00 bis 150,00
7.5	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art in die öffentliche Schmutzwasseranlage der Schmutzwasserentsorgungssatzung	50,00 bis 150,00
7.6	Bearbeitung von Aufträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen der Schmutzwasserentsorgungssatzung je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
7.7	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	50,00 bis 500,00
8.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	50,00 bis 250,00
9.	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nach § 3 Abs. 4 der Verwaltungsgebührensatzung an-	
	- einfache Vorgänge	5,00 bis 50,00
	- mittlere Vorgänge	50,00 bis 250,00
	- schwere Vorgänge	250,00 bis 500,00

Satzung über die Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland (TAZ)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 05.09.2006 die folgende

Satzung über die Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Geltungsbereich

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
2. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasserableitungs- und Behandlungsanlagen oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalien einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
3. Der Trink- und Abwasserzweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitraum ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
5. Zur öffentlichen Entwässerungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes gehören
 1. das gesamte im Eigentum des Verbandes stehende und von ihm betriebene öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich des Abzweiges am Schmutzwassersammelkanal,
 - b) Pumpstationen,
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen;
 2. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie vom Verband zur Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser genutzt werden;
 3. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bei der Durchführung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bedient.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammen-

hängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf den Erbbauberechtigten und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Nutzungsberechtigten anzuwenden. Dinglich Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Auf einen schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sind die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dann anzuwenden, wenn dieser gemäß § 4 Absatz 6 zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zugelassen worden ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser. Der Trink- und Abwasserzweckverband betreibt die Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem.

(2) Benutzer ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.

(3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Gesamtheit der Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers von der Anfallstelle

a) bis zum Revisionsschacht
oder

b) wenn auf dem Grundstück ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze dienen.

(5) Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.

(6) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser.

(7) Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung zwischen dem Abzweig am Kanal bis zum Revisionsschacht und der Revisionsschacht. Der Revisionsschacht wird in der Regel auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet.

Die Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze und Revisionsschacht beträgt in der Regel einen Meter.

Ist der Revisionsschacht im Einzelfall wegen der vorhandenen Bebauung eines Grundstücks unter öffentlichen Straßenraum hergestellt worden, sind Bestandteil des Grundstücksanschlusses auch die vom Revisionsschacht bis zur Grundstücksgrenze führenden Anschlussleitungen für Schmutzwasser.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren wie Druck- und Unterdruckentwässerung gehören zum Grundstücksanschluss:

- a) bei der Druckentwässerung die Anschlussleitung mit Absperrschieber zur öffentlichen Entwässerungsanlage,
- b) bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage.

Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage.

(8) Revisionsschacht (gleichbedeutend Übergabeschacht) ist die Einrichtung zur Übergabe und Kontrolle des Schmutzwassers. Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

(9) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen;
- b) Alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des

Trink- und Abwasserzweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Trink- und Abwasserzweckverband bedient;

- c) Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Schmutzwässer dienen.

Die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage endet mit dem Schmutzwasserkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung der Schmutzwässer aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalienschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen sind oder werden.

Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der öffentlichen Entwässerungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder wenn es nach Maßgabe des Wasserrechtes besser oder zweckmäßiger auf dem Grundstück behandelt werden kann, auf das es anfällt,
2. solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des verhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist
3. oder wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe enthält, für die ein Einleitungsverbot nach § 16 besteht.

(4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Entwässerungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen dem Trink- und Abwasserzweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Regenwasser ist von der Einleitung ausgeschlossen, wenn seine ordnungsgemäße Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück möglich ist. Der Trink- und Abwasserzweckverband kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ableitung von Regenwasser aus besonderen betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) Der Trink- und Abwasserzweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächlichen Nutzer eines Grundstückes zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zulassen. Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf ihren Grundstücken Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerblich oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn auf ihnen Schmutzwasser anfällt.

(3) Der Anschluss ist vor der Benutzung der baulichen Anlage herzustellen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann. Dies gilt entsprechend bei einer Veränderung der Schmutzwassereinleitung, die eine Veränderung des Anschlusses gebietet.

(4) Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer sowie jeder Benutzer des Grundstücks. Handlungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes, die der Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung dienen, sind vom Grundstückseigentümer und den Benutzer des Grundstücks zu dulden.

(5) Wird der Kanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so ist das Grundstück innerhalb von 2 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen. Dem Trink- und Abwasserzweckverband bleibt unbenommen, auf diese Verpflichtung im Einzelfall hinzuweisen und zum Anschluss aufzufordern.

(6) Bei Beseitigung der mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionschacht oder wenn dieser auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze zu beseitigen. Der Grundstücksanschluss ist am Revisionschacht bzw. an der Grundstücksgrenze nach den Regeln der Technik zu verschließen. Der Trink- und Abwasserzweckverband ist über den geplanten Rückbau und die Anbringung des Verschlusses unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Trink- und Abwasserzweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers sichergestellt ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist spätestens vier Wochen nach der Aufforderung des Trink- und Abwasserzweckverbandes zur Herstellung des Anschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen bei Trink- und Abwasserzweckverband einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Besonderes Benutzungsverhältnis, Sondervereinbarung

(1) Soweit der Grundstückseigentümer zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet ist, kann der Trink- und Abwasserzweckverband durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der Schmutzwasserbeitrags- und Schmutzwassergebührensatzung zu dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.

(3) Entstehen dem Trink- und Abwasserzweckverband durch die Erfüllung der durch Sondervereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zusätzliche Aufwendungen, so hat der, in dessen Interesse diese Aufwendungen nach Maßgabe der Sondervereinbarung getroffen worden sind, neben dem Entgelt, das nach Maßgabe der Sondervereinbarung die Beitrags- bzw. Gebührenerhebung ersetzt, alle Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Zusatzeinrichtungen werden vom Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, geändert und unterhalten.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Trink- und Abwasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

(2) Der Trink- und Abwasserzweckverband bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite und die Lage des Grundstücksanschlusses. Er entscheidet, wo und wann an welchen Kanal anzuschließen ist.

(3) Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Revisionschächten, Messschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich ist.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Das Eigentum am Grundstück umfasst auch die Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht sonderrechtsfähig ist.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so herzustellen, dass sie in einen Revisionschacht mündet. Der Trink- und Abwasserzweckverband hat Anspruch darauf, dass statt des Revisionschachtes oder zu dem Revisionschacht ein Messschacht hergestellt wird.

(4) Besteht von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Kanal kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks herzustellen und zu betreiben, wenn auf anderem Weg eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers nicht möglich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer hat das Grundstück gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage zu schützen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der Genehmigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Mit dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Trink- und Abwasserzweckverband einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500,
- b) Grundriss und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,
- c) Längsschnitt der Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, aus dem insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Die Längsschnitte sind auf normal Null zu beziehen.
- d) Sofern Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich häuslichen Schmutzwasser abweicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden soll, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - Darstellung der abwässererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisierung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit dies zur Beurteilung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, sind die Angaben durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne, die zur Vorbehandlung bestimmten Einrichtungen zu ergänzen. Diese Pläne haben einem Planmuster zu entsprechen, das beim Trink- und Abwasserzweckverband eingesehen werden kann.

(3) Alle beim Trink- und Abwasserzweckverband nach § 10 Absatz 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt der Trink- und Abwasserzweckverband oder ein durch ihn beauftragter Dritter Auskunft. Der Trink- und Abwasserzweckverband kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(4) Der Trink- und Abwasserzweckverband überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt er schriftlich seine Entwässerungsgenehmigung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik oder den Vorschriften der Rechtsordnung dieser Satzung, so setzt der Trink- und Abwasserzweckverband dem Grundstückseigentümer eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.

(5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Änderung der Grundstücksentwässerung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

(7) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(8) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Trink- und Abwasserzweckverband Ausnahmen zulassen. Dies bezieht sich nur auf Grundstücke, auf denen bereits ganz oder teilweise Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.

§ 11

Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Trink- und Abwasserzweckverband den Beginn der Arbeiten zur Herstellung, zur Änderung, zur Unterhaltung oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer oder Baubetreuer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Trink- und Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu prüfen. Die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverbandes verdeckt werden, anderenfalls sind sie auf Anordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes wieder freizulegen.

(3) Soweit bei der Herstellung, Änderung oder bei Unterhaltungsarbeiten Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt werden, setzt der Trink- und Abwasserzweckverband eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beseitigung der Mängel ist dem Trink- und Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch den Grundstückseigentümer, durch den Trink- und Abwasserzweckverband oder einen zugelassenen Fachbetrieb erfolgen.

Gleiches gilt für die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten. Soweit der Grundstückseigentümer ohne Zuziehung eines Fachbetriebes tätig wird, muss eine Abnahme der Arbeiten erfolgen. Diese führt der Trink- und Abwasserzweckverband durch einen von ihm beauftragten Fachbetrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers durch.

(5) Die Genehmigung der zur Prüfung gestellten Unterlagen und die Zustimmung für den Betrieb der Entwässerungsanlage befreien den Grundstückseigentümer, den beauftragten Fachbetrieb und die Person, die die Planzeichnung verantwortlich gefertigt hat, nicht von der Haftung für Planung und Ausführung. Ein mitwirkendes Verschulden des Trink- und Abwasserzweckverbandes für Schäden, die infolge fehlerhafter Planung und Ausführung der Anlage entstehen, kann gegen den Trink- und Abwasserzweckverband nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Unterhaltungspflichten

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das gilt auch für Messschächte, wenn der Trink- und Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes sowie den von ihm zugezogenen Hilfspersonen ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Er hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probenahmen, Schmutzwassermessungen und sonstigen Kontrollen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage durch fachlich geeignetes Personal auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen, wenn der Trink- und Abwasserzweckverband dies verlangt. Er hat die bei der Untersuchung festgestellten Mängel beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist der Trink- und Abwasserzweckverband schriftlich zu informieren. Die Information bedarf der Bestätigung des zugezogenen Fachpersonals. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Anlage in einen Zustand zu bringen und in diesem Zustand zu halten, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt, wenn der Zweckverband die Erfüllung dieser Verpflichtung aus begründeten Anlass verlangt.

(3) Wird Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt, kann der Trink- und Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Trink- und Abwasserzweckverband verzichten, wenn für die Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Genehmigung nach gesetzlichen Vorschriften erteilt ist und die in dieser Genehmigung vorgesehenen Überwachungseinrichtungen eingebaut sind und betrieben werden und das Überwachungsergebnis dem Trink- und Abwasserzweckverband zugänglich gemacht wird.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen dem Trink- und Abwasserzweckverband mitzuteilen, soweit sie an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten. Er hat Schäden an den Anlagenteilen anzuzeigen.

§ 13

Stilllegung von Grubenentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und stillzulegen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

§ 14

Entleerung

(1) Die Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden vom Trink- und Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem Trink- und Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesammelte Schmutz-

wasser aus den vorgenannten Anlagen werden dem Klärwerk zur Behandlung zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Trink- und Abwasserzweckverband oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen,
- b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammerausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.

(3) Der Trink- und Abwasserzweckverband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der Trink- und Abwasserzweckverband kann die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage ohne vorherigen Antrag anordnen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt oder ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Die Anlageninhalte gehen mit Abfällen in das Eigentum des Trink- und Abwasserzweckverbandes über. Der Trink- und Abwasserzweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Regenwasser eingeleitet werden. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung befindet der Trink- und Abwasserzweckverband.

(2) Der Zeitpunkt zu dem in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband.

(3) Das Einleiten des Schmutzwassers erfolgt ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 16

Verbot des Einleitens/ Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die geeignet sind

1. die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
2. die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
3. den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
4. die Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auszuwirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in dieser Kläranlage oder des Grundwassers führen und Lösungsmittel;
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist;
7. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silage, Blut aus Schlächtereien, Molke;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen;

10. Stoffe aus Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung über Einleiten von Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 Grad C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 über 9,5 ausweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.

(3) In die öffentliche Entwässerungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Forderungen der Anlage 1 (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) erfüllt. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

(4) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, ist der Trink- und Abwasserzweckverband unverzüglich zu verständigen.

§ 17

Abscheider

(1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grubenentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.

(2) Die Abscheider müssen gemäß der technischen Vorschriften bei Bedarf entleert werden.

(3) Der Trink- und Abwasserzweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, des Abscheidens und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 18

Untersuchung des Schmutzwassers

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband kann Nachweise über Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Trink- und Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) Der Trink- und Abwasserzweckverband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch wiederkehrend, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.

(3) Die Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes können die anschließbaren oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die nach dieser Satzung Verpflichteten haben sich vor Rückstau zu sichern.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperr-

vorrichtungen sind dauern geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume (Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Entwässerungsanlage zu leiten.

§ 20

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Trink- und Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21

Maßnahmen

an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes oder mit Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5, Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Trink- und Abwasserzweckverband unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband mitzuteilen.

(4) Wechselt der Eigentümer an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband mitzuteilen.

§ 23

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht Bestandteil der

angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Trink- und Abwasserzweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 24

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 25

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt besonders, wenn der Verursacher entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Entwässerungsanlage betritt oder Eingriffe von ihnen vornimmt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Trink- und Abwasserzweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 16) verursacht, hat dem Trink- und Abwasserzweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Betriebsstörungen oder Ausserbetriebsetzung der Schmutzwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) und durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Trink- und Abwasserzweckverband ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstücksbesitzer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt, sein Grundstück nicht nach dem vom Trink- und Abwasserzweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert; das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
2. dem nach § 10 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
3. § 11 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor Abnahme verfüllt; die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
4. § 12 Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
5. § 14 die Anzeige der notwendigen Grubenentsorgung unterlässt sowie die Entleerung verhindert;
6. § 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;

7. § 17 den Abscheider nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;

8. § 21 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

9. § 22 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt:

Bei Ordnungswidrigkeiten bis zu 1.000,00 EURO.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes.

§ 27

Beiträge, Kostenersatz und Gebühren

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der ihm durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf Basis gesonderter Satzungen.

§ 28

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland vom 29.04.2003 und die Fäkalienentsorgungssatzung vom 24.02.2000 außer Kraft.

Sonnewalde, den 06.09.2006

Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Satzung

über die Kostenerstattung zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland (TAZ)

Präambel

„Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der zurzeit geltenden Fassung“ hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 05.09.2006 folgende

Satzung über die Kostenerstattung zur Wasserversorgungssatzung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

beschlossen:

§ 1

Allgemeines zur Kostenerstattung

Zur Deckung seines Investitionsaufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband eine Kostenerstattung nach Maßgabe dieser Kostenerstattungssatzung.

§ 2

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband verlangt von dem Kostenerstattungspflichtigen die Erstattung der bei wirtschaftlicher

Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses.

(2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(3) Hat ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse erhalten, so wird die Kostenerstattung für jeden Anschluss gesondert abgerechnet.

§ 3

Höhe der Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses wird nach dem Aufwand und den Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 4

Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme zur Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung.

(2) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 5

Kostenerstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Gesetzes zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), so ist der Nutzer kostenerstattungspflichtig.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Kostenerstattung zur Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Sonnewalde, den 06.09.2006

Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Ver-

bindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 21.12.2005 folgende Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Trinkwasserversorgung und Abgabenerhebung

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Verbandsmitglieder

- Stadt Sonnewalde mit seinen Ortsteilen Birkwalde, Breitenau, Brenitz, Dabern, Friedersdorf, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Kleinbahren, Kleinkrausnik, Möllendorf, Münchhausen, Ossak, Pahlsdorf, Pießig, Schönewalde, Sonnewalde, Zeckerin

- Stadt Doberlug-Kirchhain für den Ortsteil Frankena,

die öffentliche Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Grundstücke mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen leitungsgebundenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Der Zweckverband kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Erhebung der Benutzungsgebühren Dritter bedienen.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder Leitungswasser in Trinkwasserqualität aus dieser Einrichtung beziehen. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, die der Deckung der mit der Vorhaltung der Wasserversorgungseinrichtung verbundenen Kosten dient sowie einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für Grundstücke, die an die Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Wasserversorgung angeschlossen sind, wird nach der Nenngröße (Q_n) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bemessen.

(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr wird nach dem mittels Trinkwassermesseinrichtung festgestellten Verbrauch an Trinkwasser ermittelt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Trinkwasser. Soweit der Zweckverband die Ablesung der Trinkwassermesseinrichtungen nicht selbst vornimmt, haben die Gebührenpflichtigen auf Anforderung des Zweckverbandes die Ablesung am Ende des Erhebungszeitraums vorzunehmen und innerhalb von 1 Kalendermonat den abgelesenen Verbrauch an Trinkwasser schriftlich mitzuteilen.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums geschätzt. Für Zwischenzähler gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne der Wasserversorgungssatzung

a. bis Zählernenngröße Q_n	2,5	6,00	Euro/Monat
b. bis Zählernenngröße Q_n	6,0	14,40	Euro/Monat
c. bis Zählernenngröße Q_n	10,0	24,00	Euro/Monat

(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 2,53 Euro/m³ Trinkwasser.

(3) Die Abgabe von Bauwasser und Wasser für andere vorübergehende Zwecke erfolgt über ein Standrohr. Für das Standrohr wird eine Standgebühr erhoben. Die Standgebühr beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a. bis einschließlich 10 Tage Standzeit | 1,07 Euro/ Tag |
| b. vom 11. bis 29. Tag der Standzeit | 0,80 Euro/Tag |
| c. ab dem 30. Tag der Standzeit | 0,54 Euro/Tag |

Zu der Standgebühr für den Wasserverbrauch eine verbrauchsabhängige Leistungsgebühr Absatz 2 berechnet. Für die Vergabe der Standrohre wird ein Sicherheitsbetrag von 450,00 Euro je Standrohr erhoben, der bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres erstattet wird. Der Zweckverband ist berechtigt, auch die Standgebühr für das Standrohr und die Wassergebühr mit dem Sicherheitsbetrag zu verrechnen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebührensätze enthalten den gesetzlichen Satz der Umsatzsteuer.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Trinkwasser bezogen wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser von der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Leistungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 8

Entstehung der Gebährensschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebährensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebährensschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebährensschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Grund- und Leistungsgebühren sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der ermittelten Trinkwassergebühren des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums zu leisten. Die Vorauszahlungen sind regelmäßig zum 20. eines jeden Kalendermonats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der monatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die

Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der Zweckverband bei der Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich Zweckverband zur Feststellung der Trinkwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die von einem Grundstück benötigte Menge an Leitungswasser in Trinkwasserqualität um mehr als 50 v. H. der Trinkwassermenge des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 nicht auf Anforderung des Zweckverbandes die Ablesung am Ende des Erhebungszeitraums vornimmt oder den abgelesenen Verbrauch an Trinkwasser nicht oder nicht wahrheitsgemäß innerhalb eines Kalendermonats dem Zweckverband schriftlich mitteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
 - entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - entgegen § 10 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Trinkwassergebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Sonnenwalde, den 22.12.2005

gez. Neisser

Verbandsvorsteherin

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnenwalde/Umland

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: (0 35 35) 460

Fax: (0 35 35) 31 33

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 45

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 62

Büro Landrat

Leiter Büro Landrat - Herr Höhno, Oliver

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 17

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 09

Dezernat I - Kämmerei

Dezernent und Kämmerer - Herr Zeidler, Siegfried

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 08

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 50

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 11

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

1. Beigeordneter und Dezernent - Herr Pfützner, Joachim

Tel.: (0 35 35) 4 6- 30 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 53

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 20 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 03

Personal- und Organisationsmanagement

Leiterin - Personal- und Organisationsmanagement - Frau Erves, Elisabeth

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 13

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 26

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter Herr Voigt, Steffen

Tel.: (0 35 35) 4 6- 13 25

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 38

Kommunalaufsicht

Leiter - Herr Gebhard, Dirk

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 10

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 88

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 43

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 34

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 33

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 14

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiterin - Frau Roitzsch, Hannelore

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 79

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 83

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner

Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 50

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

Amt 34 - Umweltamt

Amtsleiter - Herr Sonntag, Alfons

Tel.: (0 35 35) 4 6- 92 10

Fax: (0 35 35) 4 6- 93 72

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan

Tel.: (03 53 41) 9 7- 76 10

Fax: (03 53 41) 9 7- 76 12

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 80

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 87

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis

Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 24

Fax: (0 35 35) 4 6- 35 30

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas

Tel.: (0 35 35) 4 6- 51 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 51 02

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria

Tel.: (0 35 35) 4 6- 31 46

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 26

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens

Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 43

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 56

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin

Tel.: (0 35 35) 4 6- 31 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 22

Amt 61 - Kreisentwicklungsamt

Dezernent IV und Amtsleiter - Herr Stroisch, Eberhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 20 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 03

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf

Tel.: (0 35 35) 4 6- 27 01

Fax: (0 35 35) 4 6- 27 30

Amt 63 - Unter Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Amtsleiter - Herr George, Frank

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 55

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 57

Amt 83 - Landwirtschaftsamt

Amtsleiter - Herr Dr. Führer, Helmut

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 29

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 04

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika

Tel. und Fax: (0 35 35) 4 6- 12 74

Behinderten- und Ausländerbeauftragter

Behinderten- und Ausländerbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen

Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 37

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 07

Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Heß, Gerd

Tel.: (01 73) 7 46 14 89

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Lenk, Ingrid und Frau Großpietsch, Kerstin

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 94

Fax: (0 35 35) 31 33

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter: Herr Fritsche, Siegfried

Anhalter Straße 7

04916 Herzberg

Tel.: (0 35 35) 4 6- 52 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 52 02

Kreisvolkshochschule

Leiter: Herr Brasse, Martin

Anhalter Straße 7

04916 Herzberg

Tel.: (0 35 35) 4 6- 53 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 53 03

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17,
 04924 Bad Liebenwerda
 Außenstelle des Straßenverkehrsamtes
 Kirchhainer Straße 38a,
 03238 Finsterwalde

montags 8.00 bis 12.00 Uhr
 dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a,
 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 7.00 bis 16.00 Uhr
 dienstags 7.00 bis 17.00 Uhr
 freitags 7.00 bis 12.30 Uhr

Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda
 Termine nach telefonischer Vereinbarung über
 0 35 35/46 26 81

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/
 Fahrtkostenerstattung

dienstags 8.00 bis 11.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 11.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr

Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster



- Herausgeber:
 Landkreis Elbe-Elster,
 vertreten durch den Landrat Klaus Richter,
 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
 Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.lkee.de>
- E-Mail: ktb@lkee.de oder Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
 Verlag und Druck Linus Wittich KG,
 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: 0 35 35 / 4 89-0
 Fax 0 35 35 / 48 91 15
 Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter
 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und
 Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Einzel Exemplare können zum Preis von 1,61 € zzgl. der Versandkosten beim Verlag angefordert werden. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.